

I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftswissenschaften mit ökologischem Schwerpunkt
und Betriebswirtschaftslehre
mit juristischem Schwerpunkt
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 29. 1. 1998 — 11 B.1-743 08-11 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 1994 (Nds. MBl. S. 481), zuletzt geändert durch Bek. v. 1. 4. 1997 (Nds. MBl. S. 591)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften mit ökologischem Schwerpunkt und Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 21/1998 S. 837

Anlage

Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftswissenschaften mit ökologischem Schwerpunkt
und Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluß eines wissenschaftlichen Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrem oder seinem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Sie dient dem Nachweis, daß die Studentin oder der Student die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, grundlegende Methodenkenntnisse sowie methodenkritisches Bewußtsein und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Oldenburg durch den Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften mit ökologischem Schwerpunkt den Hochschulgrad „Diplom-Ökonomin“ oder „Diplom-Ökonom“ (abgekürzt: „Dipl.-Ök.“) sowie im Studiengang Betriebswirtschaftslehre den Hochschulgrad „Diplom-Kauffrau“ (abgekürzt: „Dipl.-Kffr.“) oder „Diplom-Kaufmann“ (abgekürzt: „Dipl.-Kfm.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium beendet werden kann, beträgt in der Regel einschließlich der Diplomprüfung acht Semester und vier Monate.

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein Hauptstudium von vier Semestern und vier Monaten, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 134 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS), wobei auf das Grundstudium 72, auf das Hauptstudium 60 und auf die „Grundlagen der EDV“ 2 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist für das Grundstudium in der Anlage 2 und für das Hauptstudium in der Anlage 4 (Matrix 4.1 bis 4.4) geregelt. Für Studierende ausländischer Partneruniversitäten gelten die Anlagen 2.2 und 2.3 sowie Matrix 4.4 (Anlage 4) dieser Prüfungsordnung.

(4) Das Grundstudium mit insgesamt 72 SWS umfaßt einen für alle Studiengänge obligatorischen Teil (Vordiplomphase I). In der Vordiplomphase II erfolgt für die Studienrichtungen Wirtschaftswissenschaften mit ökologischem Schwerpunkt und Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt innerhalb des Grundstudiums eine dem Studiengang entsprechende Spezialisierung (je 6 SWS). Studierende des Basismodells Wirtschaftswissenschaften wählen eine der beiden Spezialisierungsmöglichkeiten (Anlage 2.1).

(5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnittes abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe aus, für die es in den Prüfungsausschuß gewählt worden ist, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuß. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Professorengruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Nie-

derschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Fachbereichsrat stellt die für ein Fach Prüfungsbeauftragten in einer ständig zu überprüfenden Liste fest. Der Prüfungsausschuß bestellt aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach Satz 1 für jede Fachprüfung zwei Prüferinnen oder Prüfer und für jeden studienbegleitenden Leistungsnachweis eine Prüferin oder einen Prüfer, sofern nicht eine Ausnahme nach Absatz 2 zulässig ist. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dies auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muß Mitglied der Professorengruppe, Verwalterin oder Verwalter einer Professur oder habilitiertes Mitglied der Universität Oldenburg sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß davon abweichende Regelungen beschließen; dies gilt nicht für die Bewertung der Diplomarbeit. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfungsleistung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Eine mündliche Prüfung darf von einer Prüferin oder einem Prüfer nur in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß Absatz 1 abgenommen werden. Der Beschluß nach Satz 2 ist der Studentin oder dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. In begründeten Ausnahmefällen können Studienleistungen, die in ihren Anforderungen und in verfahrensmäßiger Hinsicht mit Prüfungsleistungen gleichwertig sind, als Prüfungsleistung für die Diplomvorprüfung angerechnet werden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz oder der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bleiben unberührt.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten werden nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweilige Fachvertreterin oder den Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 7

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

- a) an der Universität Oldenburg immatrikuliert ist,
- b) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und
- c) die nach den Anlagen 2 und 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:

- a) Nachweise nach Absatz 2,

b) eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,

c) ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und daß zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit der Zweite und Dritte Teil nicht weitere Prüfungsvorleistungen vorsehen, bestehen die Diplomvorprüfung aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Voraussetzungen für das Ablegen einer Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung ist der vorherige Erwerb eines studienbegleitenden Leistungsnachweises. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:

- Klausur (Absatz 3),
- mündliche Prüfung (Absatz 4),
- Arbeitsbericht (Absatz 5).

Studienbegleitende Leistungsnachweise können bei regelmäßiger Teilnahme an einer Lehrveranstaltung abgelegt werden durch:

- Hausarbeit (Absatz 6),
- Referat (Absatz 7),
- Klausur (Absatz 3).

(2) Die Prüferin oder der Prüfer kann auf Antrag der Studentinnen oder Studenten bei geeigneten Arten von Prüfungsleistungen Gruppenarbeiten zulassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Wenn die Eigenart des Themas es erfordert, kann die Prüferin oder der Prüfer auf Antrag der Studentinnen oder der Studenten ausnahmsweise zulassen, daß eine Gruppe mehr als drei Personen umfaßt.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei bis fünf Stunden nach Maßgabe der Anlagen 2 und 4.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einem oder einer Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen

Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Ein Arbeitsbericht erfordert die empirische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Projektes und umfaßt:

- die Auswahl, Begründung und Abgrenzung der Fragestellung,
- die Darlegung der theoretischen und methodischen Grundlagen der Bearbeitung,
- die Beschreibung der Arbeitsschritte und Untersuchungsmethoden sowie
- die Darstellung und Auswertung der Arbeitsergebnisse.

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel acht Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen verlängert werden. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit von der Prüferin oder dem Prüfer ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von acht Wochen verlängert werden. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben.

(7) Ein Referat umfaßt:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Absatz 5 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(8) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuß die Aufgabe fest.

(9) Macht der Prüfling glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen der Betreuung eines Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird oder wenn sie oder er die Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht ablegt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Fall des Rücktrittes nach Beginn der Prüfung ist bei Krankheit ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuß vom Prüfling die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(3) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Studentin oder der Student kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, daß die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Im Fall schwerwiegender Täuschungsversuche kann die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet werden.

(4) Kann der Abgabetermin für eine schriftliche Prüfungsleistung aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens vier Wochen hinausgeschoben werden.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studentin oder dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnote

(1) Die Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung werden benotet. Eine Prüfungsleistung in der Diplomvorprüfung ist zu benoten, sofern die Studentin oder der Student dies bei der Meldung zur Prüfung beantragt und sie oder er die Prüfungsleistung bestanden hat. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen oder Prüfern (im Fall der Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 von der Prüferin oder dem Prüfer) mit „bestanden“ oder mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Im Fall der Benotung berechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfernnoten.

(3) Für die Benotung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 oder 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7 oder 2,0 oder 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
2,7 oder 3,0 oder 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
3,7 oder 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Wird aus Einzelnoten eine Fachnote oder Gesamtnote gebildet, so lautet diese:
 bei einem Durchschnitt bis 1,50 sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,00 nicht ausreichend.

Für die Bildung der Fachnote und der Gesamtnote sind die noch nicht gerundeten Noten für die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 Satz 2 zugrunde zu legen.

(5) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die Bewertungsmaßstäbe offenzulegen. Die Begründung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 12

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können zweimal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung findet als mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, die von zwei Prüfenden abgenommen wird, statt.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses, abzulegen. Sie sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(5) In einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 3 und 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätz-

lich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsnote oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin. Mit dieser Beratungsaufgabe können auch Mitglieder der Professorengruppe oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs betraut werden, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 18

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die Studentin oder der Student in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,

e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 besitzen. Der Studentin oder dem Studenten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Buchst. a bis e dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Diplomvorprüfung

§ 19

Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 2 Abschnitt I festgelegt.

(3) Für Studierende von Partnerhochschulen sind die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) in Anlage 2 Abschnitt II festgelegt.

§ 20

Zulassung

(1) Für die Meldung zu den Fachprüfungen der Diplomvorprüfung gelten die Bestimmungen des § 7.

(2) Ausländische Studierende von Partnerhochschulen mit entsprechendem Kooperationsabkommen werden auf Antrag zu den einzelnen Prüfungen zugelassen, wenn sie

- an ihrer Heimathochschule einen dem Vordiplom vergleichbaren Abschluß erworben haben und
- ein zweisemestriges ordnungsgemäßes Studium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nachweisen. Ordnungsgemäß ist das Studium, wenn es den in Anlage 2 Abschnitt I angeführten Regelungen entspricht.

(3) Ausländische Studierende von Partnerhochschulen mit entsprechenden Kooperationsabkommen haben bei der Meldung zur Diplomvorprüfung das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

(4) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß unverzüglich über die Zulassung. Die Entscheidung soll der Studentin oder dem Studenten innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 21

Abschluß der Diplomvorprüfung, Zeugnis

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen nach § 19 Abs. 2 mit „bestanden“ oder mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Im Fall der Bewertung von Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Diplomvorprüfung aus dem Durchschnitt der Fachnoten; § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) Nach Ablegung der Diplomvorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung auszustellen (Anlage 3).

(5) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat die Studentin oder der Student die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält sie oder er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

(6) Verläßt die Studentin oder der Student die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm im Fall von Absatz 5 auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Beurteilung sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

(7) Auf Antrag sind in das Zeugnis die Namen der Prüferinnen und Prüfer je Prüfungsfach aufzunehmen.

Dritter Teil

Diplomprüfung

§ 22

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen und
2. der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 4 (Matrix 4.1 bis 4.3) festgelegt.

(3) Für ausländische Studierende von Partnerhochschulen mit entsprechendem Kooperationsabkommen besteht die Diplomprüfung aus

1. der Diplomarbeit und
2. den Fachprüfungen in allgemeiner Volkswirtschaftslehre und allgemeiner Betriebswirtschaftslehre sowie Rechtswissenschaften für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt.

Die Fachprüfungen werden abweichend von Matrix 4.1 bis 4.3 (Anlage 4) in Form einer jeweils halbstündigen Prüfung gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt (Matrix 4.4 der Anlage 4).

(4) Die Prüfungen in den Pflichtfächern werden zu den vom Prüfungsausschuß festgesetzten Terminen in der Regel bis zum achten Semester abgelegt. Die Prüfungen in den Wahlpflichtfächern können studienbegleitend abgelegt werden.

§ 23

Zulassungen zu den Fachprüfungen und zur Diplomarbeit

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt getrennt für die Fachprüfungen und die Diplomarbeit.

(2) Die Zulassung zu den Fachprüfungen setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung sowie die Vorlage der mindestens mit ausreichend benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweise voraus; für die Zulassung zur ersten Fachprüfung ist außerdem ein mit mindestens ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in „Grundlagen der EDV“ Voraussetzung. Die weiteren vorzulegenden studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind bei der ersten Meldung beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Studentin oder der Student an einer Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen hat.

(4) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist, § 21 Abs. 2 Nr. 2 gilt entsprechend.
2. mindestens zwei Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 beizufügen:

- a) Nachweise nach Absatz 4;
- b) ein Vorschlag für die Erstprüferin oder den Erstprüfer;
- c) ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll;
- d) eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

§ 24

Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß die Studentin ihre oder der Student seine Fähigkeiten zu selbständiger, problemorientierter wissenschaftlicher Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann.

(2) Das Thema wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer, der oder dem auch die Betreuung der Studentin oder des Studenten obliegt, im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegt und dem Prüfungsausschuß unverzüglich vorgeschlagen. Bei Bedenken, ob das Thema den Anforderungen von Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 genügt, teilt der Prüfungsausschuß diese der Erstprüferin oder dem Erstprüfer und der Studentin oder dem Studenten schriftlich mit und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Können diese Bedenken nach Satz 2 nicht ausgeräumt werden, kann die Studentin oder der Student nach § 8 Abs. 5 eine andere Erstprüferin oder einen anderen Erstprüfer vorschlagen.

(3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(4) Auf Antrag der Studentinnen oder Studenten kann der Prüfungsausschuß die Diplomarbeit als Gruppenarbeit von höchstens drei Studentinnen oder Studenten zulassen. In diesem Fall muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar sein. Bei Gruppenarbeiten werden bis zu zwei weitere betreuende Prüferinnen oder Prüfer bestellt.

(5) Innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit kann die Studentin oder der Student das Thema zurückgeben und ein anderes Thema beantragen. Nach der Vergabe dieses Themas beginnt die Bearbeitungszeit aufs neue. Die Studentin oder der Student kann während der Bearbeitungszeit das Thema im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und dem Prüfungsausschuß abändern.

(6) Die Vergabe des Themas erfolgt schriftlich durch den Prüfungsausschuß; sie ist aktenkundig zu machen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Themas. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer und bei einer Gruppenarbeit die weiteren Prüferinnen oder Prüfer bestellt.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag der Studentin oder des Studenten mit Zustimmung der Erstprüferin oder des Erstprüfers.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, daß sie ihre oder er seine Arbeit oder den von ihr oder ihm zu verantwortenden Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen.

(9) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe der Diplomarbeit soll die Studentin oder der Student die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer vorschlagen.

(10) Die Prüferinnen oder Prüfer erstellen möglichst innerhalb einer Frist von acht Wochen Gutachten, die eine Bewertung der Diplomarbeit und eine Note enthalten. § 11 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung. Wird die Diplomarbeit von mehr als zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist die Diplomarbeit bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Einzelbewertungen mindestens „4,00“ ist.

§ 25

Wiederholung der Diplomarbeit

Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, so kann sie wiederholt werden. Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas (§ 24 Abs. 5 Satz 1) bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 26

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Wenn alle Prüfungsleistungen erbracht sind, erstattet das Prüfungsamt dem Prüfungsausschuß innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bericht. Er enthält:

1. die Note der Diplomarbeit;
2. die Fachnoten;
2. die Gesamtnoten.

(2) Die Fachnote je Prüfungsfach wird aus der Note der Fachprüfung und der Note des studienbegleitenden Leistungsnachweises gebildet, wobei die Fachprüfung mit zwei Dritteln und der Leistungsnachweis mit einem Drittel in die Fachnote eingehen (vgl. Anlage 4, Matrix 4.1 bis 4.4).

(3) In die Gesamtnote gehen die Noten der Diplomarbeit mit 25 v. H., die in den fünf Fachprüfungen erzielten Noten mit je 10 v. H. und die in den fünf studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielten Noten mit je 5 v. H. ein.

(4) Auf Grund des Berichts des Prüfungsamtes stellt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote förmlich fest.

(5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde,
2. die Fachprüfungen in den Pflichtfächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden,
3. in den Wahlpflichtfächern nicht mehr als eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und diese durch eine mit mindestens „gut“ bestimmte Fachnote in einem anderen Wahlpflichtfach ausgeglichen werden kann.

(6) Der Prüfungsausschuß teilt der Studentin oder dem Studenten das Ergebnis der Prüfung innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich mit.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 27

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomvorprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereich hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch beschließen, daß einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereichs gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Anlage 1
(zu § 2)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Diplomurkunde

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn*)
geboren am in
den Hochschulgrad

Diplom-Ökonomin/Diplom-Ökonom/
Diplomkauffrau/Diplomkaufmann*),

nachdem sie oder er*) die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftswissenschaften mit ökologischem Schwerpunkt/Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt*) am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Oldenburg, den

.....
Leitung des Fachbereichs Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2

I. Grundstudium und Diplomvorprüfung (Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre)

Fachprüfungen	Studienumfang in SWS	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor für Diplomvorprüfung
1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (VWL 1 bis 3)	18 (12 VL und 6 Ü)	Zwei zweistündige Klausuren über VWL 1, VWL 2 und VWL 3	Grundkenntnisse in: — Mikroökonomik — Makroökonomik	Je Klausur 1,0
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (BWL 1 bis 4)	12 (8 VL und 4 Ü)	Zwei zweistündige Klausuren über BWL 1/2 und BWL 3/4	Grundkenntnisse in: — Grundtatbestände und Geschichte der Betriebswirtschaftslehre — Theoretische Ansätze in der Betriebswirtschaftslehre — Konstitutive Entscheidungen der Unternehmung — Informations-, güter- und finanzwirtschaftliche Prozesse in Unternehmungen	Je Klausur 1,0
3. Betriebliches Rechnungswesen (ReWe 1 und 2)	10 (6 VL und 4 Ü)	Eine dreistündige Klausur über ReWe 1 und ReWe 2	Grundkenntnisse in: — Aufgaben und Technik der Buchführung — Jahresabschlussherstellung — Ansatz- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss — Aufgaben, Bereiche und Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung	Klausur 1,5
4. Ökologie und Ökonomie I	2	Ein Referat oder eine Hausarbeit	Grundkenntnisse in: — Umweltschutz-Bewegung — Umwelt- und Ressourcenökonomie — Ökologische Unternehmenspolitik	1,0
5. Rechtswissenschaften I	8 (4 VL und 4 Ü)	Eine zweistündige Klausur über Verfassungsrecht oder Zivilrecht	Grundkenntnisse in: a) Verfassungsrecht b) Zivilrecht	Klausur 1,0
6. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (Mathe 1 und 2)	8 (4 VL und 4 Ü)	Zwei zweistündige Klausuren über Mathematik 1 (Analysis) und Mathematik 2 (Lineare Algebra)	Grundkenntnisse in: — Analysis — Lineare Algebra	Je Klausur 1,0
7. Statistik (Statistik 1 und 2)	8 (4 VL und 4 Ü)	Zwei zweistündige Klausuren über Statistik 1 und Statistik 2	Grundkenntnisse in: — Deskriptive Statistik — Induktive Statistik	Je Klausur 1,0
Vordiplomphase II Ökologie und Ökonomie II	6 (4 VL und 2 Ü)	Ein Referat oder eine Hausarbeit	Grundkenntnisse in: — Natur- und sozialwissenschaftliche Aspekte der ökologischen Ökonomie — Ökologische Aspekte der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	1,0
Vordiplomphase II Rechtswissenschaften II	6 (4 VL und 2 Ü)	Eine zweistündige Klausur über Öffentliches Wirtschaftsrecht oder Arbeitsrecht*)	Grundkenntnisse in: a) Öffentliches Wirtschaftsrecht b) Arbeitsrecht	Klausur 1,0
Summe	72 (44 VL und 28 Ü)			12,5

Erläuterungen:

VL = Vorlesung
Ü = Übung.

*) Die Studierenden bearbeiten Arbeitsrecht, wenn sie in der ersten Klausur (Phase I) Verfassungsrecht gewählt haben, oder Öffentliches Wirtschaftsrecht, wenn sie in Phase I Zivilrecht gewählt haben.

II. Grundstudium und Diplomvorprüfung für ausländische Studierende von Partnerhochschulen im Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Fachprüfungen	Studienumfang in SWS	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor für Diplomvorprüfung
1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	6 (4 VL und 2 Ü)	Schriftliche oder mündliche Prüfung	Grundkenntnisse in: — Makroökonomik	1,0
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6 (4 VL und 2 Ü)	Schriftliche oder mündliche Prüfung	Grundkenntnisse in: — Grundtatbestände und Geschichte der Betriebswirtschaftslehre — Theoretische Ansätze in der Betriebswirtschaftslehre — Konstitutive Entscheidungen der Unternehmung — Informations-, güter- und finanzwirtschaftliche Prozesse in Unternehmungen	1,0
3. Betriebliches Rechnungswesen	6 (4 VL und 2 Ü)	Schriftliche oder mündliche Prüfung	Grundkenntnisse in: — Aufgaben und Technik der Buchführung — Jahresabschlußherstellung — Ansatz- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluß — Aufgaben, Bereiche und Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung	1,0
4. Ökologie und Ökonomie I	2	Schriftliche oder mündliche Prüfung	Grundkenntnisse in: — Umweltschutz-Bewegung — Umwelt- und Ressourcenökonomie — Ökologische Unternehmenspolitik	1,0
5. Rechtswissenschaften I	8 (4 VL und 4 Ü)	Schriftliche oder mündliche Prüfung	Grundkenntnisse in: a) Verfassungsrecht oder b) Zivilrecht	1,0
Vordiplomphase II Ökologie und Ökonomie II	6 (4 VL und 2 Ü)	Schriftliche oder mündliche Prüfung	Grundkenntnisse in: — Natur- und sozialwissenschaftliche Aspekte der ökologischen Ökonomie — Ökologische Aspekte der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	1,0
Vordiplomphase II Rechtswissenschaften II	6 (4 VL und 2 Ü)	Schriftliche oder mündliche Prüfung	Grundkenntnisse in: a) Öffentliches Wirtschaftsrecht oder b) Arbeitsrecht	1,0
Summe	34 (22 VL und 12 Ü)			7,0

Erläuterungen:

VL = Vorlesung

Ü = Übung.

III. Grundstudium und Diplomvorprüfung für ausländische Studierende von Partnerhochschulen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt

Fachprüfungen	Studienumfang in SWS	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen *)	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor für Diplomvorprüfung
1. Volkswirtschaftslehre VWL 3	6 (4 VL und 2 Ü)	Zweistündige Klausur oder 30minütige mündliche Prüfung über VWL 3	Grundkenntnisse in: — Makroökonomik und — Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	1,0
2. Betriebswirtschaftslehre BWL 1 und 2	6 (4 VL und 2 Ü)	Zweistündige Klausur oder 30minütige mündliche Prüfung über BWL 1/2 oder BWL 3/4	Grundkenntnisse in: — Grundtatbestände und Geschichte der Betriebswirtschaftslehre — Theoretische Ansätze in der Betriebswirtschaftslehre — Konstitutive Entscheidungen der Unternehmung — Informationswirtschaftliche Prozesse in Unternehmungen oder — Güter- und finanzwirtschaftliche Prozesse in Unternehmen	1,0
oder BWL 3 und 4				
3. Betriebliches Rechnungswesen 2	6 (4 VL und 2 Ü)	Zweistündige Klausur oder 30minütige mündliche Prüfung über ReWe 2	Grundkenntnisse in: — Bilanzierung und Kostenrechnung	1,0
4. Rechtswissenschaften Öffentliches Wirtschaftsrecht 1 und Bürgerliches Recht oder Bürgerliches Recht und Handels- und Gesellschaftsrecht	6 oder 8 (4 VL und 2 Ü) (4 VL und 4 Ü)	Zweistündige Klausur oder 30minütige mündliche Prüfung in Öffentlichem Wirtschaftsrecht oder in Handels- und Gesellschaftsrecht	Grundkenntnisse in: a) Öffentliches Wirtschaftsrecht — Verfassungsrecht b) Handels- und Gesellschaftsrecht — Handels- und Gesellschaftsrecht und — Bürgerliches Recht	1,0
5. Ökologie und Ökonomie	6 (4 VL und 2 Ü)	Hausarbeit oder Referat	Grundkenntnisse in: — Natur- und sozialwissenschaftliche Aspekte der Ökonomie — Ökologische Aspekte der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	1,0
Summe	32 oder 34 (20 VL und 12 Ü/14 Ü)			4,0 (5,0) ¹²

Erläuterungen:

VL = Vorlesung
Ü = Übung.

*) 4 Leistungen sind verbindlich (Vertragsgrundlage mit den Partneruniversitäten; Wahlrecht der Studierenden), 5 Leistungen empfohlen.

Anlage 3

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr*)
geboren am in
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang
mit der Gesamtnote*) bestanden.

Prüfungsfächer:	Beurteilung**)
Volkswirtschaftslehre
Betriebswirtschaftslehre
Rechtswissenschaften
Ökologie und Ökonomie
Betriebliches Rechnungswesen
Mathematik
Statistik

(Siegel der Hochschule) Oldenburg, den

.....
Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

***) Bewertungsstufen: bestanden, nicht bestanden.
Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 4

A. Wirtschaftswissenschaften (ohne Schwerpunkt)

I. Zulassungsvoraussetzung zur ersten Fachprüfung
(vgl. Matrix 4.1)

II. Fachprüfungen

1. Pflichtfächer

1.1 Allgemeine Volkswirtschaftslehre
fünfstündige Klausur nach § 8 Abs. 3

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden fünf Teilgebiete, wobei ein Teilgebiet aus dem Block A und eines aus dem Block B entnommen werden muß.

Block A: — Finanzwissenschaft
— Mikroökonomie
— Empirische Wirtschaftsforschung

Block B: — Wirtschaftspolitik
— Entwicklungstheorie und -politik

1.2 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
fünfstündige Klausur nach § 8 Abs. 3

Kenntnisse in:
— Gegenstand, Methoden und Geschichte der Betriebswirtschaftslehre
— Theorie der Unternehmensziele
— Funktionenlehre/Wirtschaftsprozess der Unternehmung

2. Wahlpflichtfächer

Die Studentin oder der Student wählt nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes drei Fächer aus nachstehenden Wahlpflichtfächern aus, wobei bis zu zwei Fächer aus dem Bereich der Nr. 2.1 Buchst. b bis g und bis zu zwei Fächer dem Bereich der Nr. 2.2 entnommen werden können. Ein Fach kann aus dem Bereich der Nr. 2.3 gewählt werden. Ein Wahlpflichtfach kann das Fach der Nr. 2.1 Buchst. a sein. Als Wahlpflichtfächer sind nur solche Fächer wählbar, die nicht als Teilgebiete des Pflichtfaches Allgemeine Volkswirtschaftslehre gewählt wurden.

2.1 Bereich Volkswirtschaftslehre und Statistik:

- Statistik
- Empirische Wirtschaftsforschung/Ökonometrie
- Ressourcen- und Umweltökonomik
- Mikroökonomik
- Makroökonomik

- Finanzwissenschaft
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen

2.2 Bereich der Betriebswirtschaftslehre:

- Marketing
- Produktionswirtschaft
- Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
- Personalwirtschaftslehre
- Organisation
- Rechnungswesen (einschließlich Controlling und Treuhandwesen)
- Entscheidungstheorie
- Öffentliches Management
- Unternehmensführung
- Betriebliche Umweltpolitik

2.3 Sonstige Wahlpflichtfächer

- Arbeits- und Betriebspädagogik
- Politische Ökonomie und Geschichte der ökonomischen Theorie
- Psychologie
- Soziologie
- Politikwissenschaft
- Arbeitsrecht
- Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht
- Öffentliches Recht
- Steuerlehre und Steuerrecht
- Europarecht
- Frauen- und Geschlechterforschung
- Informatik

2.4 Auf Antrag der Studentin oder des Studenten kann der Prüfungsausschuß ein anderes Fach als Wahlpflichtfach zulassen, wenn es den anderen Wahlpflichtfächern gleichwertig ist und einen sinnvollen Bezug zum Fach Wirtschaftswissenschaften sowie zu den übrigen von der Studentin oder dem Studenten gewählten Wahlpflichtfächern hat.

2.5 Die Prüfungsleistungen sind durch eine der folgenden Arten zu erbringen:

- eine mündliche Prüfung nach § 8 Abs. 4
- eine fünfstündige Klausur nach § 8 Abs. 3
- ein Arbeitsbericht in einem Projekt nach § 8 Abs. 5

Die Studentin oder der Student entscheidet sich in der Regel im sechsten Semester, in welchem Wahlpflichtfach welche der vorstehenden Prüfungsleistungen abgelegt wird. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zuordnung.

2.6 Prüfungsanforderungen der Wahlpflichtfächer im Bereich Volkswirtschaftslehre und Statistik:

- Statistik
Kenntnisse in:
— Wirtschafts- und Sozialstatistik
— Multivariaten statistischen Verfahren
Vertiefte Kenntnisse in:
— Einem Gebiet der theoretischen Statistik und der Wirtschafts- und Sozialstatistik
- Empirische Wirtschaftsforschung/Ökonometrie
Kenntnisse in:
— Wirtschaftsstatistik
— Institutionelle Wirtschaftsforschung
— Zeitreihenanalyse
Vertiefte Kenntnisse in:
— Ökonometrie
— EDV-Software zur empirischen Wirtschaftsforschung
- Ressourcen und Umweltökonomik
Kenntnisse in:
— Energiewirtschaft
— Ressourcenökonomik
— Umweltökonomik und -politik
Vertiefte Kenntnisse in:
— Betriebliche Material- und Abfallwirtschaft
— Speziellen Problemen der Ressourcen- und Umweltökonomik
— Einer speziellen Energiewirtschaft (Ölmarkt oder Elektrizitätswirtschaft o. ä.)

d) Mikroökonomik

Kenntnisse in:

- Preis-, Markt- und Wettbewerbstheorie-Industrieökonomik, Wettbewerbspolitik
- Gruppen-, Verbände- und Strukturtheorie
- Strukturpolitik

Vertiefte Kenntnisse in:

- Sektoraler Strukturpolitik im Rahmen verschiedener Wirtschaftssysteme sowie in einem der nachfolgenden Gebiete
- Preis-, Markt- und Wettbewerbstheorie-Industrieökonomik, Wettbewerbspolitik

e) Makroökonomik

Kenntnisse in:

- Konjunkturtheorie
- Wachstumstheorie
- Verteilungstheorie

Vertiefte Kenntnisse in:

- Empirische und wirtschaftspolitische Aspekte der Makroökonomik
- Einem der oben genannten Gebiete (Konjunktur, Wachstum, Verteilung)

f) Finanzwissenschaft

Kenntnisse in zwei der drei Gebiete:

- Öffentliche Einnahmen
- Öffentliche Ausgaben
- Finanzpolitik

Vertiefte Kenntnisse in zwei Spezialvorlesungen, z. B.:

- Finanzwissenschaftliche Steuerlehre
- Theorie der öffentlichen Güter
- Politische Ökonomie
- Finanzpolitische Entscheidungsprozesse
- Theorie öffentlicher Unternehmen
- Theorie der Regulierung
- Finanzverfassung
- Finanzpolitik im föderativen Staat

h) Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Kenntnisse in

- Außenhandelstheorie, Außenhandelspolitik, institutioneller Rahmen des Außenhandels (GATT, Integration)
- Monetäre Außenwirtschaftstheorie und -politik (Zahlungsbilanz, Wechselkurse, Makroökonomik offener Volkswirtschaften)
- Entwicklungstheorien
- Entwicklungsstrategien
- Empirische und wirtschaftspolitische Aspekte der internationalen Wirtschaftsbeziehungen

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Gebiete:

- Wechselkurse
- Internationaler Kapitalverkehr
- Welthandel

2.7 Prüfungsanforderungen in den Wahlpflichtfächern im Bereich der Betriebswirtschaftslehre

a) Marketing

Kenntnisse in:

- Internationales Marketing
- Investitionsgüter-Marketing
- Handels-Marketing
- Dienstleistungs-Marketing

Vertiefte Kenntnisse in:

- Kaufverhaltensforschung
- Marketingforschung
- Operatives Marketing
- Strategisches Marketing

b) Produktionswirtschaft

Kenntnisse in:

- Produktionsplanung, Forschung und Entwicklung
- Umweltwirkungen der Produktion

Vertiefte Kenntnisse in:

- Produktionsplanung und -steuerung
- Fertigungsorganisation
- Materialwirtschaft

c) Finanzwirtschaft und Bankbetriebswirtschaftslehre

Kenntnisse in:

- Alternativen der Kapitalaufbringung
- Methoden der Investitionsrechnung
- Banksysteme, Bankgeschäfte, Bankaufsicht und Bankbilanzierung

Vertiefte Kenntnisse in:

- Finanzmanagement
- Investitions- und Finanzierungstheorie
- Bankcontrolling
- Risikomanagement

d) Personalwirtschaftslehre

Kenntnisse in:

- Ansätze des Personalwesens
- Personalführung und -entwicklung
- Arbeit und Arbeitsgestaltung
- Entgelt
- Personalplanung

Vertiefte Kenntnisse in:

- Wandlungstendenzen im Personalwesen
- Neue Arbeits- und Produktionskonzepte
- Mitbestimmung und industrielle Beziehungen

e) Organisation

Kenntnisse in:

- Klassische Ansätze der Organisationstheorie
- Organisationsformen, -instrumente
- Strategische Unternehmensführung

Vertiefte Kenntnisse in:

- Arbeitsorganisationsformen
- Informationsmanagement
- Neue Formen der Organisationstheorie (Selbstorganisation, Chaostheorie)
- Führung(sorganisation)
- Organisationsentwicklung
- Methodenrepertoire des Organisations (z. B. auch Projektmanagement)

f) Rechnungswesen (einschließlich Controlling und Treuhandwesen)

Kenntnisse in:

- Konzeption, Methoden und Einsatzgebiete von Unternehmensrechnung
- EDV-Unterstützung des betrieblichen Rechnungswesens

Vertiefte Kenntnisse in:

- Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht
- Jahresabschluss und Unternehmensanalyse
- Kostenrechnung und Kostentheorie
- Controlling und rechnungswesengestützte Führungs- und Informationssysteme

g) Entscheidungstheorie

Kenntnisse in:

- Analyse und Strukturierung von Entscheidungssituationen nach dem „Grundmodell der rationalen Entscheidung“
- Analyse von Präferenzsystemen
- Entscheidungen bei Sicherheit
- Meß- und nutzentheoretische Grundlagen

Vertiefte Kenntnisse in:

- Multikriteriellen Entscheidungen
- Wahrscheinlichkeitstheoretischen Grundlagen
- Entscheidungen bei Risiko
- Entscheidungen bei Ungewißheit i. e. S.

h) Öffentliches Management

Kenntnisse in:

- den Aufgaben und Funktionen öffentlicher Verwaltungen
- Verhältnis von Politik, Recht, Verwaltung und öffentlicher Wirtschaft
- Aufbau und Gliederung der Verwaltungen/Unternehmen
- Determinanten des Verwaltungshandelns

Vertiefte Kenntnisse in:

- Öffentliches Management, insbesondere Organisationsgestaltung, Personalwesen sowie Informations- und Kommunikationsmanagement

- Öffentliches Haushalts- und Rechnungswesen, Finanzplanung
- Planungs- und Kontrollsysteme in Verwaltung/ Unternehmen
- Methoden und Verfahren gesamt- und einzelwirtschaftlicher Wirtschaftlichkeitsberechnungen

i) Unternehmensführung

Kenntnisse in:

- Gründe für die wachsende Bedeutung strategischer Planung
- Strategische Unternehmensführung zwischen normativem und operativem Management
- Entwicklung strategischer Erfolgspotentiale
- Controlling als strategische Funktion

Vertiefte Kenntnisse in:

- Umgang mit Zukunft und Risiko
- Instrumente strategischer Unternehmensführung
- Strategisches Denken in komplexen Situationen
- Unternehmensstrategie und Ethik

j) Betriebliche Umweltpolitik

Kenntnisse in:

- Betriebliche Leistungserstellung als ökologisch relevanter Prozeß
- Ökologischer Produktlebenszyklus
- Handlungsfelder betrieblichen Umweltmanagements
- Organisation des betrieblichen Umweltschutzes

Vertiefte Kenntnisse in:

- Betriebswirtschaftliche Ansätze zum Ökologieproblem
- Ökologische Produktgestaltung
- Ökologische Informationssysteme von Unternehmen
- Ökologische Organisations- und Personalentwicklung

2.8 Prüfungsanforderungen in den sonstigen Wahlpflichtfächern

a) Arbeits- und Betriebspädagogik

Kenntnisse in:

- Berufsbildungspolitik, Berufsbildungssysteme, Berufsbildungsrecht
- Pädagogische Aspekte der Personal- und Organisationsentwicklung oder
- Pädagogisch orientierte Analyse von Arbeitsbedingungen

Vertiefte Kenntnisse in:

- Psychologische und soziologische Grundlagen beruflicher Lehr-/Lernprozesse oder
- Berufliche Qualifikations- und Sozialisationsprozesse
- Ausbildung im Betrieb oder
- Betriebliche Weiterbildung

b) Politische Ökonomie und Geschichte der ökonomischen Theorie

Kenntnisse in:

- Monetarismus, Merkantilismus, Physiokratismus

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Gebiete:

- Englische Klassik (Smith bis J. St. Mill)
- Sozialistische Kritik (Utopischer Sozialismus, Marxismus, Kathedersozialismus, Fabianism)
- Imperialismustheorien
- Theorien des „Organisierten Kapitalismus“
- Ordo-Liberalismus

c) Psychologie

Kenntnisse in:

- Grundlagen der Verhaltensregulation

Vertiefte Kenntnisse in:

- Psychologie wirtschaftlichen Handelns in den Bereichen:
 - Arbeit und Organisation
 - Markt und Konsum
 - Gesamtwirtschaftliche Prozesse*)

d) Soziologie

Kenntnisse in:

- Soziologische Theorie
- Arbeits- und Industriosociologie

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Gebiete:

- Soziologische Theorie
- Arbeits- und Industriosociologie
- Migrationssoziologie
- Familiensoziologie
- Frauenforschung/Soziologie der Geschlechter
- Kultursociologie/Anthropologie
- Bildungssoziologie
- Rechts- und Organisationssoziologie
- Soziologie des abweichenden Verhaltens
- Soziologie der Kommunikation und der Massenmedien
- Soziologie der Lebensphasen
- Stadt-, Land- und Regionalsoziologie
- Techniksoziologie

e) Politikwissenschaft

Kenntnisse in:

- Kommunalpolitik
- Theorie und Geschichte sozialer Bewegungen
- Verwaltung und Verwaltungskontrolle
- Politisches System eines fremden Landes

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Gebiete:

- Geschichtsabschnitt der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Entstehung, Adenauer-Ära, sozial-liberale Koalition, liberal-konservative Koalition der 80er Jahre)
- Programmatik und Politik einer Partei der BRD
- Investitionen und Prozesse der politischen Willensbildung
- Politik und Wirtschaft in der BRD
- Frühbürgerliche politische Theorien
- Marxistisch/Sozialistische politische Theorien des 19. Jahrhunderts
- Demokratietheorien der Gegenwart
- Außenpolitik der BRD seit 1966
- Entwicklungspolitik
- Parteien und Verbände im politischen System der BRD
- Umweltpolitik

f) Arbeitsrecht

Kenntnisse in:

- Arbeitskampfrecht
- Tarifvertragsrecht
- Arbeitsschutzrecht

Vertiefte Kenntnisse in:

- Arbeitsvertragsrecht
- Betriebsverfassungsrecht

g) Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht

Kenntnisse in:

- Gesellschaftsrecht
- Spezielle Bereiche des Bürgerlichen Rechts und/oder des privaten Wirtschaftsrechts

Vertiefte Kenntnisse in:

- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht

h) Öffentliches Recht

Kenntnisse in:

- Europarecht
- Umweltrecht

Vertiefte Kenntnisse in:

- Verfassungsrecht
- Speziellen Bereiche des öffentlichen Wirtschaftsrechts

i) Steuerlehre und Steuerrecht

Kenntnisse in:

- Steuerlehre (Ertrags-, Substanz- und Verkehrssteuerrecht)
- Steuerverfahrensrecht

Vertiefte Kenntnisse in:

- Einfluß der Besteuerung auf betriebliche Entscheidungen (Standort, Rechtsform, Finanzierung, Investition, genetische Phasen)

*) Nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes.

- Besteuerungsproblematik bei grenzüberschreitender Tätigkeit

j) Europarecht

Kenntnisse in:

- Recht und Institutionen der Europäischen Gemeinschaft

Vertiefte Kenntnisse in:

- Materielles Recht der EG (Binnenmarkt, Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Währungspolitik)

k) Frauen und Geschlechterstudien

Kenntnisse in:

- Allgemeine Grundlagen von Frauen- und Geschlechterforschung

Vertiefte Kenntnisse in:

- Kulturanalysen/symbolisch-kulturelle Repräsentation des Geschlechterverhältnisses/Kultur von Frauen
- Interdisziplinäre kulturelle Frauen- und Geschlechterforschung
- Sozialisation/Sozialpsychologie der Geschlechterverhältnisse
- Bildung, Erziehung, soziale Arbeit

l) Informatik

Kenntnisse in:

- Informationssysteme

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Gebiete:

- Wirtschaftsinformatik
- Wissensrepräsentation
- Multimedia-Systeme
- Softwareergonomie

III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

In den Pflichtfächern und in den von der Studentin oder dem Studenten gewählten Wahlpflichtfächern ist je ein mit mindestens „ausreichend“ bewerteter studienbegleitender Leistungsnachweis nach § 8 Abs. 1 zu erbringen.

IV. Umfang des Studiums

Je Prüfungsfach ist ein Studium von 12 SWS erforderlich.

V. Diplomarbeit

(vgl. Matrix 4.1)

B. Wirtschaftswissenschaften mit ökologischem Schwerpunkt

I. Zulassungsvoraussetzung zur ersten Fachprüfung

(vgl. Matrix 4.2)

II. Fachprüfungen

1. Pflichtfächer

1.1 Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Fünfstündige Klausur nach § 8 Abs. 3

Vertiefte Kenntnisse in:

- Wirtschaftstheorie
- Wirtschaftspolitik (Prozeß- und Ordnungspolitik)

Kenntnisse in:

- Finanzwissenschaft
- Außenwirtschaftslehre

1.2 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Fünfstündige Klausur nach § 8 Abs. 3

Kenntnisse in:

- Gegenstand, Methoden und Geschichte der Betriebswirtschaftslehre
- Theorie der Unternehmensziele
- Funktionenlehre/Wirtschaftsprozess der Unternehmung

1.3 Ökologische Ökonomie

Fünfstündige Klausur nach § 8 Abs. 3 oder Arbeitsbericht in einem Projekt nach § 8 Abs. 5 oder eine mündliche Prüfung nach § 8 Abs. 4

Kenntnisse in:

- Umweltrecht
- Umwelt- und Ressourcenökonomik
- Betriebliche Umweltpolitik
- Naturwissenschaftliche Grundlagen des Ökologieproblems
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Ökologieproblems

2. Wahlpflichtfächer

Die Studentin oder der Student wählt nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes ein Fach aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften (Abschnitt II Nrn. 2.1 bis 2.3) oder gemäß Nr. 2.4 am selben Ort. Ressourcen- und Umweltökonomik sowie Betriebliche Umweltpolitik sind nicht wählbar.

2.1 Die Prüfungsanforderungen in dem Wahlpflichtfach sind durch eine mündliche Prüfung nach § 8 Abs. 4 oder einen Arbeitsbericht in einem Projekt nach § 8 Abs. 5 zu erbringen. Die Studentin oder der Student entscheidet sich in der Regel im sechsten Semester, in welchem Wahlpflichtfach welche der vorstehenden Prüfungsleistungen abgelegt wird. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zuordnung.

2.2. Prüfungsanforderungen in den Wahlpflichtfächern

(vgl. Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften Abschnitt II Nrn. 2.6 bis 2.8)

III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

In den Pflichtfächern AVWL und ABWL und in dem von der Studentin oder dem Studenten gewählten Wahlpflichtfach ist je ein mit mindestens „ausreichend“ bewerteter studienbegleitender Leistungsnachweis nach § 8 Abs. 1 zu erbringen. Für das Pflichtfach Ökologische Ökonomie sind zwei mindestens mit „ausreichend“ bewertete studienbegleitende Leistungsnachweise nach § 8 Abs. 1 zu erbringen.

IV. Umfang des Studiums

Je Prüfungsfach ist ein Studium von 12 SWS erforderlich. Für das Prüfungsfach Ökologische Ökonomie ist ein Studium von 24 SWS erforderlich.

V. Diplomarbeit

(vgl. Matrix 4.2)

C. Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt

I. Zulassungsvoraussetzung zur ersten Fachprüfung

(vgl. Matrix 4.3)

II. Fachprüfungen

1. Pflichtfächer

1.1 Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Fünfstündige Klausur nach § 8 Abs. 3

Vertiefte Kenntnisse in:

- Wirtschaftstheorie
- Wirtschaftspolitik (Prozeß- und Ordnungspolitik)

Kenntnisse in:

- Finanzwissenschaft
- Außenwirtschaftslehre

1.2 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Fünfstündige Klausur nach § 8 Abs. 3

Kenntnisse in:

- Gegenstand, Methoden und Geschichte der Betriebswirtschaftslehre
- Theorie der Unternehmensziele
- Funktionenlehre/Wirtschaftsprozess der Unternehmung

1.3 Rechtswissenschaften

Fünfstündige Klausur nach § 8 Abs. 3

Kenntnisse in:

- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Bürgerliches Recht
- Arbeitsrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht

2. Wahlpflichtfächer

Die Studentin oder der Student wählt nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes zwei Fächer aus nachstehenden Wahlpflichtfächern aus, wobei je ein Fach aus den Fächerkatalogen der Nrn 2.1 und 2.2 zu wählen ist.

2.1. Bereich der Betriebswirtschaftslehre

- a) Marketing
- b) Produktionswirtschaft
- c) Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
- d) Organisation
- e) Personalwirtschaftslehre
- f) Rechnungswesen (einschließlich Controlling und Treuhandwesen)
- g) Entscheidungstheorie
- h) Öffentliches Management
- i) Unternehmensführung
- j) Betriebliche Umweltpolitik

2.2 Bereich Rechtswissenschaft

- a) Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht
- b) Arbeitsrecht
- c) Öffentliches Recht
- d) Steuerlehre und Steuerrecht
- e) Europarecht

2.3 Auf Antrag der Studentin oder des Studenten kann der Prüfungsausschuß ein anderes Fach als Wahlpflichtfach zulassen, wenn es den anderen Wahlpflichtfächern gleichwertig ist und einen sinnvollen Bezug zum Fach Wirtschaftswissenschaften sowie zu dem übrigen von der Studentin oder dem Studenten gewählten Wahlpflichtfach hat.

2.4 Die Prüfungsleistungen sind durch eine der folgenden Arten zu erbringen:

- a) eine mündliche Prüfung nach § 8 Abs. 4
- b) eine fünfstündige Klausur nach § 8 Abs. 3
- c) einen Arbeitsbericht in einem Projekt nach § 8 Abs. 5

Die Studentin oder der Student entscheidet sich in der Regel im sechsten Semester, in welchem Wahlpflichtfach welche der vorstehenden Prüfungsleistungen abgelegt wird. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zuordnung.

2.5 Prüfungsanforderungen in den Wahlpflichtfächern im Bereich der Betriebswirtschaftslehre

(vgl. Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften Abschnitt II Nr. 2.7)

2.6 Prüfungsanforderungen in den Wahlpflichtfächern im Bereich Rechtswissenschaften

- a) Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht
Kenntnisse in:
— Wettbewerbsrecht
— Spezielle Bereiche des Bürgerlichen Rechts oder des privaten Wirtschaftsrechts
Vertiefte Kenntnisse in:
— Handels- und Gesellschaftsrecht

b) Arbeitsrecht

vgl. Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften Abschnitt II Nr 2.8 (für Arbeitsrecht)

c) Öffentliches Recht

vgl. Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften Abschnitt II Nr. 2.8 (hier Öffentliches Recht)

d) Steuerlehre und Steuerrecht

vgl. Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften Abschnitt II Nr 2.8 (in Steuerlehre und Steuerrecht)

e) Europarecht

vgl. Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften Abschnitt II Nr 2.8 (in Europarecht)

III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

In den Pflichtfächern und in den von der Studentin oder dem Studenten gewählten Wahlpflichtfächern ist je ein mit mindestens „ausreichend“ bewerteter studienbegleitender Leistungsnachweis nach § 8 Abs. 1 zu erbringen.

IV. Umfang des Studiums

Je Prüfungsfach ist ein Studium von 12 SWS erforderlich.

V. Diplomarbeit

(vgl. Matrix 4.3)

Übersichten zu Anlage 4

Matrix 4.1: Wirtschaftswissenschaften

Matrix 4.2: Wirtschaftswissenschaften mit ökologischem Schwerpunkt

Matrix 4.3: Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt

Matrix 4.4: Hauptstudium und Diplomprüfung für ausländische Studierende von Partnerhochschulen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt

Matrix 4.1

Wirtschaftswissenschaften

I. Zulassungsvoraussetzung zur ersten Fachprüfung

Grundlagen der EDV*)	Studienumfang 2 SWS	Leistungsnachweis zweistündige Klausur
----------------------	------------------------	---

II. Fachprüfungen	IV. Studienumfang (in SWS)	III. Studienbegleitender Leistungsnachweis (Prüfungsvorleistungen)
-------------------	-------------------------------	--

	Prüfungsleistungen, Fachprüfung	Gewichtungsfaktor für Fachnote****) Diplomprüfung*****)		Prüfungsanforderungen**)
		0,33 : 0,67	0,5 + 1,0	
1. Pflichtfächer				
1.1 Allgemeine Volks- wirtschaftslehre	12 Hausarbeit oder Referat oder zweistündige Klausur	fünfstündige Klausur	0,33 : 0,67 0,5 + 1,0	Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet aus Block A: Finanzwissenschaft Mikroökonomie Empirische Wirtschaftsforschung Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet aus Block B: Wirtschaftspolitik Entwicklungstheorie und -politik
1.2 Allgemeine Betriebs- wirtschaftslehre	12 Hausarbeit oder Referat oder zweistündige Klausur	fünfstündige Klausur	0,33 : 0,67 0,5 + 1,0	Kenntnisse in: - Gegenstand, Methoden und Geschichte der Betriebs- wirtschaftslehre - Theorie der Unternehmensziele - Funktionenlehre/Wirtschaftsprozess der Unternehmung
2. Wahlpflichtfächer				
2.1 Wahlpflichtfach 1	12 Hausarbeit oder Referat oder zweistündige Klausur	Mündliche Prüfung oder fünfstündige Klausur oder Arbeitsbericht in einem Projekt	0,33 : 0,67 0,5 + 1,0	
2.2 Wahlpflichtfach 2	12 Hausarbeit oder Referat oder zweistündige Klausur	wie Wahlpflichtfach 1	0,33 : 0,67 0,5 + 1,0	
2.3 Wahlpflichtfach 3	12 Hausarbeit oder Referat oder zweistündige Klausur	wie Wahlpflichtfach 1	0,33 : 0,67 0,5 + 1,0	
V. Diplomarbeit	62			
			2,5 10,0	

Matrix 4.2
 Wirtschaftswissenschaften mit ökologischem Schwerpunkt
 I. Zulassungsvoraussetzung zur ersten Fachprüfung

Grundlagen der EDV*)	Studienumfang	Leistungsnachweis	Prüfungsleistungen		Gewichtungsfaktor für		Prüfungsanforderungen*****)
			Fachprüfung	Fachnote	Diplomprüfung	Diplomprüfung	
II. Fachprüfungen	2 SWS	zweistündige Klausur					
	IV. Studienumfang (in SWS)	III. Studienbegleitender Leistungsnachweis (Prüfungsvorleistungen)					
1. Pflichtfächer	12	Hausarbeit oder Referat oder zweistündige Klausur	fünfstündige Klausur	0,33 : 0,67	0,5 + 1,0		Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet aus Block A: Finanzwissenschaft Mikroökonomie Empirische Wirtschaftsforschung Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet aus Block B: Wirtschaftspolitik Entwicklungstheorie und -politik
1.2 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	12	Hausarbeit oder Referat oder zweistündige Klausur	fünfstündige Klausur	0,33 : 0,67	0,5 + 1,0		Kenntnisse in: - Gegenstand, Methoden und Geschichte der Betriebswirtschaftslehre - Theorie der Unternehmensziele - Funktionenlehre/Wirtschaftsprozess der Unternehmung
1.3 Ökologische Ökonomie	24	zwei Hausarbeiten oder Referate oder zweistündige Klausuren	fünfstündige Klausur und Arbeitsbericht in einem Projekt oder mündliche Prüfung	arithm. Mittel der beiden Prüfungsleistungen vorleist. 0,33	arithm. Mittel der beiden Fachprüfungen 0,67	1,0 + 2,0	Kenntnisse in: - Betriebliche Umweltpolitik - Umwelt- und Ressourcenökonomik - Umweltrecht - Naturwissenschaftliche Aspekte - Sozialwissenschaftliche Aspekte
2. Wahlpflichtfach	12	Hausarbeit oder Referat oder zweistündige Klausur	Mündliche Prüfung oder Arbeitsbericht in einem Projekt	0,33 : 0,67	0,5 + 1,0		
V. Diplomarbeit	62						2,5 10,0

Matrix 4.3
Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt

I. Zulassungsvoraussetzung zur ersten Fachprüfung		Leistungsnachweis	
Grundlagen der EDV*)	Studienumfang 2 SWS	zweistündige Klausur	
II. Fachprüfungen			
1. Pflichtfächer		III. Studienbegleitender Leistungsnachweis (Prüfungsvorleistungen)	Prüfungsleistungen Fachprüfung
1.1 Allgemeine Volkswirtschaftslehre	12	Hausarbeit oder Referat oder zweistündige Klausur	fünftündige Klausur 0,33 : 0,67 0,5 + 1,0
1.2 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	12	Hausarbeit oder Referat oder zweistündige Klausur	fünftündige Klausur 0,33 : 0,67 0,5 + 1,0
1.3 Rechtswissenschaften	12	Hausarbeit oder Referat oder zweistündige Klausur	fünftündige Klausur 0,33 : 0,67 0,5 + 1,0
2. Wahlpflichtfächer			
2.1 Wahlpflichtfach 1 (betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach)	12	Hausarbeit oder Referat oder zweistündige Klausur	Mündliche Prüfung oder fünfstündige Klausur oder Arbeitsbericht in einem Projekt wie Wahlpflichtfach 1 0,33 : 0,67 0,5 + 1,0
2.2 Wahlpflichtfach 2 (rechtswissenschaftliches Wahlpflichtfach)	12	Hausarbeit oder Referat oder zweistündige Klausur	fünftündige Klausur 0,33 : 0,67 0,5 + 1,0
V. Diplomarbeit	62		

*) Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme muß gemäß § 32 Abs. 2 bis zur ersten Fachprüfung vorliegen.
 **) Die Prüfungsanforderungen in den Wahlpflichtfächern sind dem entsprechenden Gliederungspunkt in der Anlage zu entnehmen.
 ***) Zur Bildung der Fachnote wird die Note der Prüfungsvorleistung (studienbegleitender Leistungsnachweis) mit dem Faktor 0,33, die Note der Fachprüfung mit 0,67 gewichtet (vgl. § 26 Abs. 2).
 ****) Zur Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung wurden die Noten der Prüfungsvorleistungen (studienbegleitende Leistungsnachweise) mit dem Faktor 0,5, die der Fachprüfungen mit dem Faktor 1,0 gewichtet (vgl. § 26 Abs. 3).
 *****) Die Prüfungsanforderungen in den Wahlpflichtfächern sind dem entsprechenden Gliederungspunkt in der Anlage zu entnehmen.

Matrix 4.4:

Hauptstudium und Diplomprüfung für ausländische Studierende von Partnerhochschulen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt

Fachprüfungen/Diplomarbeit	Studienumfang in SWS	Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor für Diplomprüfung
1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre 10 (8 VL + 2 Ü) Pflichtbereich: Finanzwissenschaft und Außenwirtschaft Wahlbereich: Wirtschaftstheorie oder Wirtschaftspolitik	(4 VL) (4 VL + 2 Ü)	30minütige mündliche Prüfung	Kenntnisse in: – Finanzwissenschaft und – Außenwirtschaftslehre Vertiefte Kenntnisse in: – Wirtschaftstheorie oder – Wirtschaftspolitik	0,2
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	12 (8 VL + 4 Ü)	30minütige mündliche Prüfung	Kenntnisse in: – Gegenstand, Merkmale und Geschichte der BWL – Theorie der Unternehmensziele – Funktionenlehre/Wirtschaftsprozess der Unternehmung Vertiefte Kenntnisse in: – einem der betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfächer	0,2
Pflichtbereich: ABWL 1 und 2 Wahlbereich: Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach	(4 VL + 4 Ü) (4 VL)			
3. Rechtswissenschaften Öffentliches Wirtschaftsrecht oder Handels- und Gesellschaftsrecht	4 (4 VL) 4 VL 4 VL	30minütige mündliche Prüfung	Kenntnisse in: – Öffentliches Wirtschaftsrecht 2 oder – Handelsrecht für Fortgeschrittene und – Gesellschaftsrecht für Fortgeschrittene	0,2
4. Diplomarbeit	26			0,4
Summe	(20 VL + 6 Ü)			1,0

Anlage 5

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
 Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*)
 geboren am in
 hat die Diplomprüfung im Studiengang.....
 mit der Gesamtnote bestanden.

Prüfungsfächer: Beurteilung**)
 Pflichtfächer:***)

.....

Wahlpflichtfächer:

.....

Projektbericht im Wahlpflichtfach über das Thema:

.....

Diplomarbeit über das Thema:

.....

Zusatzprüfungen:

.....

(Siegel der Hochschule) Oldenburg, den

.....
 Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

***) Beim Pflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre ist die
 Schwerpunktbildung anzugeben.